

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Totalrevision des Datenschutzgesetzes (KDSG). Vernehmlassungsverfahren

Teilnehmerangaben:

Die Mitte Kanton Bern
Seilerstrasse 8a
3001 Bern

Kontaktangaben:

Direktion für Inneres und Justiz
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: info.ra.dij@be.ch

Telefon: +41 31 633 76 78

Teilnehmeridentifikation:

102308

Totalrevision des Datenschutzgesetzes (KDSG). Vernehmlassungsverfahren
Auszug der Stellungnahme vom 27. September 2023

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|---|------------------------|--|--------------------------|
| Allgemeine Bemerkungen | Allgemeine Bemerkungen | <p>Die Mitte Kanton Bern bedankt sich bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme der Revision des Kantonalen Datenschutzgesetzes und hat von den Vernehmlassungsunterlagen Kenntnis genommen. Die Mitte Kanton Bern begrüsst die vorgesehene Totalrevision des Kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) mit dem Ziel, die aktuellen datenschutzrechtlichen nationalen und internationalen Vorgaben ins kantonale Recht zu überführen. Auf eine Wiederholung der Ausgangslage wird unter Verweis auf den Vortrag verzichtet. Einzelne Punkte resp. Artikel geben zu Bemerkungen Anlass und erfordern u.U. eine vertiefte Prüfung; Dabei handelt es sich um Art. 21, Abs. 3 KDSG (neu) und Art. 37 Abs. 1 KDSG (neu). Die Bemerkungen sind bei den genannten Artikeln eingefügt.</p> <p>Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Die Mitte Kanton Bern behält sich vor, im Rahmen der parlamentarischen Beratung allfällige von der vorliegenden Stellungnahme abweichende Anträge zu stellen.</p> | |
| Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) | Art. 21 Abs. 3 | <p>Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen von der Meldepflicht und der Pflicht zur Registereintragung vorsehen. Es mutet seltsam an, dass der Regierungsrat für eigene Verwaltungseinheiten Ausnahmen vorsehen kann. Im nationalen Recht ist vorgesehen, dass dies die Datenschutzbehörde übernimmt. Weswegen hier eine kantonale Spezialregelung vorgesehen ist, zumal das Register – so vorgesehen – von der kantonalen Datenschutzbehörde geführt und vorbereitet wird, leuchtet nicht ein resp. bedarf einer Klärung.</p> | siehe Antrag / Bemerkung |
| Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) | Art. 37 Abs. 1 | <p>Zu prüfen ist, ob auch diese Bestimmung analog des nationalen Rechts und bspw. der kantonalen Regelung zu RichterInnen-Wahlen angepasst werden sollte. So könnte eine zu bestimmende zuständige Kommission resp. ein Ausschuss die Bewerbungsgespräche führen und dem Grossen Rat die Eignung der KandidatInnen bekanntgeben. Dies nach Eingang und Studium der erforderlichen Unterlagen (Stellungnahmen der erforderlichen Amtsstellen, CV, Zeugnisse, Arbeitszeugnisse und Referenzen). Die Wahl könnte schliesslich – analog Vorlage – durch den Grossen Rat erfolgen.</p> | siehe Antrag/Bemerkung |
| Vortrag | | Keine Antwort | Keine Antwort |